



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 10/2024

Bad Fallingbostal, 21. Juni 2024

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite		Seite
Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3	01	Unterhaltungsverband Lehrde Bekanntmachung gem. § 41 WHG	02
		Unterhaltungsverband Böhme Bekanntmachung gem. § 41 WHG	03

Allgemeinverfügung

Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d. bei Rindern unter Angabe der

Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

mitzuteilen.

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt. Nähere Informationen sind unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unter der Telefonnummer 05162 970 280 gerne zur Verfügung.

Bad Fallingbostal, 21.06.2024
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Krull
Leitender Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181)

Bekanntmachung gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der **Unterhaltungsverband Lehrde** führt in der Zeit vom 01. Juli 2024 bis zum 28. Februar 2025 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsgewässern der II. Ordnung durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten sowie das Absetzen des Räumgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein.

Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und für Ackerflächen mit Aufwuchs.

Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind von den Anliegern mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 4 m Breite zu versehen.

Gemäß § 6 der Satzung ist jedes Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes verpflichtet. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

Vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen sind nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Zäune entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, diese dürfen die Arbeiten nicht behindern.

Walsrode, den 13.06.2024

Unterhaltungsverband Lehrde

gez. Dieter Grobe (Verbandsvorsteher)

Geschäftsstelle des Verbandes beim:

Dachverband Aller-Böhme, Albrecht-Thaer-Str. 1a, 29664 Walsrode, Tel: 0 51 61/ 33 65

Bekanntmachung gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der **Unterhaltungsverband Böhme** führt in der Zeit vom 01. Juli 2024 bis zum 28. Februar 2025 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den **Verbandsgewässern der II. Ordnung** durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten sowie das Absetzen des Räumgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein.

Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und für Ackerflächen mit Aufwuchs.

Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind von den Anliegern mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 4 m Breite zu versehen.

Gemäß § 6 der Satzung ist jedes Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes verpflichtet. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

Vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen sind nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Zäune entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, diese dürfen die Arbeiten nicht behindern.

Walsrode, den 13.06.2024

Unterhaltungsverband Böhme

gez. Cord Sandvoss

(Verbandsvorsteher)

Geschäftsstelle des Verbandes beim:

Dachverband Aller-Böhme, Albrecht-Thaer-Str. 1a, 29664 Walsrode, Tel: 0 51 61/ 33 65